

Leipzig, 6. Januar 2021

Am 5. Januar hat die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin eine Verlängerung der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Infektionszahlen und damit zur wirksamen Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems beschlossen. Die Umsetzung des Beschlusses wird in vielen Länderparlamenten derzeit noch diskutiert.

Der FISAT schließt sich dem dringenden Appell der Regierung an, Kontakte wo immer möglich zu vermeiden und Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Um die Notwendigkeit für derartige Veranstaltungen zu minimieren treten folgende Regelungen in Kraft:

Prüfung Level 1 (inklusive Nachprüfung)
Bis vorerst 31. Januar 2021 nicht möglich.

Prüfung Level 2 und Level 3

Unter Einhaltung der allgemeinen Schutzbestimmungen und insbesondere der am Sitz des Ausbildungsunternehmens geltenden lokalen bzw. regionalen Auflagen ab dem 11.01.2021 möglich.

Wiederholungsunterweisung Level 1, 2 und 3

Unter Einhaltung der allgemeinen Schutzbestimmungen und insbesondere der am Sitz des Ausbildungsunternehmens geltenden lokalen bzw. regionalen Auflagen ab dem 11.01.2021 möglich.

Arbeitsmedizinische Tauglichkeit und Erste Hilfe

Der Nachweis einer gültigen Ersten Hilfe Bescheinigung sowie einer arbeitsmedizinischen Tauglichkeitsbescheinigung für Arbeiten mit Absturzgefahr wird bei Wiederholungsunterweisungen und Prüfungen Level 2 und 3 bis zum 31.03.2021 ausgesetzt. Die entsprechenden Alternativen (erhältlich im QS-Portal / Downloads / Formulare) sind vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung durch das Ausbildungsunternehmen an alle betreffenden Teilnehmer auszugeben.

Bei Prüfungen Level 1, sofern diese ab dem 01.02.2021 wieder möglich sind, sind diese Nachweise jedoch zwingend erforderlich.

Rettungsübungen im Rahmen von Prüfungen und Wiederholungsunterweisungen

Bei Wiederholungsunterweisungen sowie bei den Prüfungen Level 2 und Level 3 kann unter Zuhilfenahme eines Dummys gerettet werden. Das Ausbildungsunternehmen entscheidet basierend auf dem jeweiligen Hygienekonzept, ob dies zulässig ist oder nicht. Falls ja, trifft jeder Teilnehmer die Entscheidung eigenverantwortlich für sich selbst, ob eine reale Person oder ein Dummy gerettet wird.

Abgelaufene Zertifikate

FISAT-Qualifikationen, die zwischen dem 01.10.2020 und dem 30.03.2021 ablaufen werden bis zur Teilnahme an einer Wiederholungsunterweisung, jedoch maximal bis zum 31.03.2021 als weiterhin gültig angesehen.

Seite 1/2

FACH- UND INTERESSENVERBAND FÜR SEILUNTERSTÜTZTE ARBEITSTECHNIKEN e.V.

SITZ	GESCHÄFTSSTELLE	BANKVERBINDUNG	VEREINSREGISTER
Berlin	Plautstraße 80, 04179 Leipzig	Sparkasse Leipzig	Amtsgericht Charlottenburg
PRÄSIDENT	Fon +49 (0)341 55 019 092	BLZ 860 555 92 Konto 1 090 053 300	Vereins-Nr.: 17757 Nz
Eric Kuhn	Fax +49 (0)341 55 019 093	BIC (SWIFT): WELA DE8L	STEUERNUMMER
	E-Mail info@fisat.de · www.fisat.de	IBAN: DE23 8605 5592 1090 0533 00	232/140/14955

MEMBER OF
 **ERA** European
Committee
for Rope Access

FISAT_10_13

FISAT – DAS GÜTESIEGEL FÜR HÖHENZUGANG

Fristen zur Teilnahme an einer Wiederholungsunterweisung

Inhaber von FISAT-Qualifikationen, die zwischen dem 01.10.2020 und dem 31.03.2021 ablaufen, können bis spätestens 30.04.2021 an einer Wiederholungsunterweisung teilnehmen ohne dafür einen gesonderten Antrag zu stellen. Sie können durch das beauftragte Ausbildungsunternehmen angemeldet werden.

Die Möglichkeit der Wiederaufnahme von Prüfungen Level 2 und 3 sowie von Wiederholungsunterweisungen aller Level stützt sich auf Punkt 4.2.14 „Unterweisung und aktive Kommunikation“ der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 20.08.2020:

„(1) **Arbeitsschutzunterweisungen** nach § 12 ArbSchG und den spezifischen Arbeitsschutzvorschriften **müssen auch während einer Epidemie durchgeführt werden**. Entsprechende allgemeine und spezielle Anforderungen an Unterweisungen gelten unverändert weiter (zum Beispiel zur Dokumentation). Die Durchführung der Unterweisung über elektronische Kommunikationsmittel ist in der Epidemiesituation möglich. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Verständnispflicht zwischen den Beschäftigten und dem Unterweisenden erfolgt und jederzeit Rückfragen möglich sind.“

In der als Entwurf veröffentlichten Fassung 18.12.2020 bleibt dieser Punkt unverändert bestehen.

Näheres ist in den Verordnungen der Länder geregelt.

In der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 11.12.2020 wird die berufliche Aus- und Weiterbildung in § 4 Schließung von Einrichtungen und Angeboten beispielsweise wie folgt geregelt:

„Untersagt ist mit Ausnahme zulässiger Onlineangebote der Betrieb von:
Aus- und Fortbildungseinrichtungen, mit **Ausnahme von Schulungen** zur Pandemiebekämpfung oder zur Durchführung von unaufschiebbaren Prüfungen **im Bereich der berufsbezogenen**, schulischen oder akademischen **Aus- und Fortbildung** sowie der Hochschulen im Sinne des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Berufsakademie Sachsen.

Wir möchten alle Anwender, deren Arbeitgeber und Ausbildungsunternehmen eindringlich bitten, die Notwendigkeit für angemeldete Termine zu prüfen und ggf. abzusagen. Stornierungsfristen und Gebühren für kurzfristige Absagen werden bis zum 20. Januar 2021 ausgesetzt.

Bleiben Sie gesund und lassen Sie uns weiterhin verantwortungsvoll mit dieser Ausnahmesituation umgehen.



Peter Biegel
Geschäftsführer FISAT ZertOrga GmbH



Frank Seltenheim
Generalsekretär des FISAT